

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für die Aufnahmeprüfung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit

Aufgrund von § 58 Absatz 5, § 63 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), und § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. November 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität führt im Studiengang Bachelor of Science Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit für diesen Studiengang festgestellt.

(2) Haben mehr Bewerber/Bewerberinnen die Aufnahmeprüfung bestanden, als Studienplätze zur Verfügung stehen, vergibt die Albert-Ludwigs-Universität 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Hochschulzulassungsgesetz verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Antragsfrist

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Bachelor of Science Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 2 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung,
2. gegebenenfalls der Nachweis über das Bestehen der Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport an einer baden-württembergischen Universität beziehungsweise eine Bescheinigung über die Anerkennung einer nicht an einer baden-württembergischen Universität abgelegten gleichwertigen Prüfung gemäß § 6 Satz 4 oder der Nachweis über das Deutsche Sportabzeichen für Menschen mit Behinderung gemäß § 6 Satz 5,

3. gegebenenfalls der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 8 Satz 2 Nr. 2,
 4. gegebenenfalls der Nachweis über eine Lizenz als Übungsleiter/Übungsleiterin oder Trainer/Trainerin gemäß § 8 Satz 2 Nr. 3,
 5. gegebenenfalls der Nachweis über ein Praktikum gemäß § 8 Satz 2 Nr. 4,
 6. gegebenenfalls der Nachweis über eine praktische Tätigkeit gemäß § 8 Satz 2 Nr. 5 und
 7. gegebenenfalls Nachweise über außerschulische sportliche Leistungen gemäß § 8 Satz 2 Nr. 6.
- (3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Aufnahmeprüfungs- und Auswahlkommission

- (1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Aufnahmeprüfungs- und Auswahlkommission ein. Die Aufnahmeprüfungs- und Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Sport und Sportwissenschaft angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Aufnahmeprüfungs- und Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Aufnahmeprüfungs- und Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Aufnahmeprüfungs- und Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 5 Aufnahmeprüfung

- (1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer form- und fristgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.
- (2) Die Auswahl- und Aufnahmeprüfungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Aufnahmeprüfungs- und Auswahlkommission.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. einer der in Absatz 3 genannten Gründe vorliegt oder
 2. keine fachspezifische Studierfähigkeit im Sinne von § 6 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit

Die fachspezifische Studierfähigkeit wird festgestellt, wenn das Fach Sport in den letzten vier Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt wurde und in den ersten drei dieser Schulhalbjahre jeweils mindestens 8 Punkte erreicht wurden. Bei Bewerbern/Bewerberinnen, deren Hochschulzugangsberechtigung keine Halbjahresnoten im Sinne von Satz 1 ausweist, sind stattdessen diejenigen in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten zu berücksichtigen, die dem Sinn der Regelung am ehesten entsprechen. Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. Ersatzweise kann auch der an einer baden-württembergischen Universität erworbene Nachweis über das Bestehen der Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport berücksichtigt werden oder eine Bescheinigung einer baden-württembergischen Universität über die Anerkennung einer

nicht an einer baden-württembergischen Universität abgelegten gleichwertigen Prüfung. Bewerber/Bewerberinnen mit Behinderung können ihre fachspezifische Studierfähigkeit durch das Deutsche Sportabzeichen für Menschen mit Behinderung nachweisen.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) An dem Auswahlverfahren gemäß § 1 Absatz 2 nimmt nur teil, wer
 1. die Aufnahmeprüfung gemäß § 1 Absatz 1 bestanden hat und
 2. nicht einer Vorabquote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 Hochschulzulassungsgesetz unterfällt.
- (2) Die Aufnahmeprüfungs- und Auswahlkommission trifft unter den Bewerbungen der erfolgreichen Absolventen/Absolventinnen der Aufnahmeprüfung eine Auswahl aufgrund der in § 8 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Aufnahmeprüfungs- und Auswahlkommission.

§ 8 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 9 zu bildenden Rangliste. Für die Bildung der Rangliste werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Heil- oder Hilfsberuf oder in einem Beruf mit Bezug zu Sport und Bewegung (beispielsweise Physiotherapeut/Physiotherapeutin, Ergotherapeut/Ergotherapeutin, Fitnesskaufmann/Fitnesskauffrau),
3. eine Übungsleiter-C- oder Trainer-C-Lizenz mit mindestens 120 Lehreinheiten oder eine beim Deutschen Olympischen Sportbund erworbene Trainer-B-Lizenz,
4. ein mindestens vierwöchiges ununterbrochenes Vollzeitpraktikum in der Sport- und Bewegungstherapie einer stationären oder ambulanten Rehabilitationseinrichtung,
5. eine mindestens neunmonatige ununterbrochene studiengangspezifische praktische Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung, als ganztägige Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen des Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines freiwilligen Wehrdienstes nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung und
6. als ab einem Alter von mindestens 16 Jahren erbrachte außerschulische sportliche Leistungen
 - a) in Individualsportarten Platzierungen von 1 bis 6 bei Meisterschaften oder Bestenkämpfen mindestens auf Landesebene oder die Zugehörigkeit zu einem Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Nachwuchs- oder Landeskader,
 - b) in Sportsportarten die Mitgliedschaft in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen oder in einer Auswahlmannschaft mindestens auf Landesebene oder die Zugehörigkeit zu einem Olympia-, Perspektiv-, Teamsport-, Nachwuchs- oder Landeskader.

§ 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist das gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechnete Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Sinne von § 8 Satz 2 Nr. 2 wird die Verfahrensnote um 0,3 bis 0,5 angehoben; hierfür wird die Berufsausbildung von der Aufnahmeprüfungs- und Auswahlkommission nach der Relevanz der Ausbildungsinhalte für den gewählten Studiengang bewertet. Bei Nachweis einer Übungsleiter-C- oder Trainer-C-Lizenz im Sinne von § 8 Satz 2 Nr. 3 wird die Verfahrensnote um 0,1, bei einer Trainer-B-Lizenz um 0,2 angehoben. Bei Nachweis eines Praktikums im Sinne von § 8 Satz 2 Nr. 4 wird die Verfahrensnote um 0,1 angehoben. Bei Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Sinne von § 8 Satz 2 Nr. 5 wird die Verfahrensnote um 0,2 angehoben. Für außerschulische sportliche Leistungen gemäß § 8 Satz 2 Nr. 6 wird die Verfahrensnote um 0,1

bis 0,8 angehoben; hierfür werden die sportlichen Leistungen von der Aufnahmeprüfungs- und Auswahlkommission nach der Ebene des Erfolges beziehungsweise des Kaders oder der Auswahlmannschaft (Landes- oder Bundesebene) und der Höhe der Platzierung beziehungsweise der Spielklasse bewertet. Erfüllt ein Bewerber/eine Bewerberin mehrere der in § 8 Satz 2 Nr. 2 bis 6 genannten Auswahlkriterien gleichzeitig, erfolgt eine Anhebung um höchstens 0,8.

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

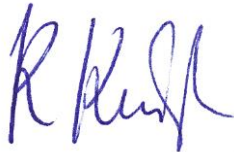
§ 10 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird auf acht Prozent festgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit vom 21. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 44, S. 191–193), zuletzt geändert am 30. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 37, S. 171–172), außer Kraft.

Freiburg, den 2. Dezember 2025



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin